



784.102.11 Anhang 5 Nr. 3

Binnenschiffahrtfunk

Schlüsselwörter: **Prüfungsvorschriften, Binnenschiffahrtfunk**

Ausgabe: **2** Gültig ab **01.01.2021**

Geltungsgebiet Flaggenstaat:

Schweiz



Schweizerische Eidgenossenschaft

Bestelladresse:

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44, CH-2501 Biel/Bienne, Schweiz
Internet: <http://www.bakom.admin.ch>

© OFCOM (Swiss Federal Office of Communications)

1 Gegenstand

Die vorliegenden Prüfungsvorschriften regeln den Erwerb des folgenden Ausweises:

Nr.	Name
3	UKW (VHF; Very High Frequency)-Sprechfunkausweis für den Binnenschiffahrtfunk.

2 Allgemeines

Wer Sprechfunkanlagen auf Rheinschiffen unter Schweizer Flagge benützen will, benötigt ein vom BAKOM zugeteiltes Adressierungselement nach Art. 47d der Verordnung vom 6. Oktober 1997¹ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich. Voraussetzung für den Betrieb einer Anlage des Binnenschiffahrtsfunks ist ein nach dem Radioreglement vom 17. November 1995² ausgestelltes gültiges Fähigkeitszeugnis. Zudem ist für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 18. November 2020³ über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums eine Meldung an das BAKOM nötig.

Diese in der Schweiz nach internationalen Vereinbarungen ausgestellten Zeugnisse werden in den Ländern anerkannt, welche die Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk⁴ unterschrieben haben.

3 Gesetzliche Grundlagen

Die Prüfungsvorschriften stützen sich auf das Radioreglement und die Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk. Sie stützen sich ebenfalls auf Art. 22 Abs. 2 Bst. c und Art. 62 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁵ sowie Art. 51 Abs. 1 Bst. c VNF.

4 Aufhebung bisheriger Dokumente

Ausgabe 1 der vorliegenden Prüfungsvorschriften wird aufgehoben.

Biel/Bienne, 18. November 2020

BUNDESAMT FÜR KOMMUNIKATION

Der Direktor:
Bernard Maissen

1 AEFV; SR 784.10
2 SR 0.784.403.1
3 VNF; SR 784.102.1
4 In der AS nicht veröffentlicht.
5 FMG; SR 784.10

Nr. 03 VHF-Sprechfunkausweis für den Binnenschiffahrtfunk

03.01 Aufbau der Prüfung, Hilfsmittel

Die Prüfung ist schriftlich abzulegen und dauert 50 Minuten. Es sind keine Hilfsmittel zulässig.

03.02 Prüfungsstoff

Prüfungsstoff ist das von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt und der Donaukommission gemeinsam herausgegebene Handbuch Binnenschiffahrt (einschliesslich Anhänge).

03.02.01 Prüfungsinhalt

- a. Grundkenntnisse und wesentliche Merkmale des Binnenschiffahrtsfunks:
 - Verkehrskreise;
 - Verbindungsarten;
 - Arten von Funkstellen;
 - Grundkenntnisse der Frequenzen und Frequenzbänder;
 - Grundkenntnisse des Zwecks und der Bildung des ATIS-Code und seine Verbindung zum Rufzeichen;
 - Zugeteilte Kanäle.
- b. Betriebsverfahren im Sprechfunk:
 - Not;
 - Dringlichkeit;
 - Sicherheit;
 - Routine;
 - Anrufverfahren in Radiotelephonie;
 - Bestätigung beim Empfang einer Meldung;
 - Besonderheiten beim Anruf.
- c. Anwendung der Standardphraseologie und der internationalen Buchstabiertabelle gemäss dem Handbuch Binnenschiffahrtfunk.
- d. Dokumente und Publikationen:
 - Handbuch für den Binnenschiffahrtfunk;
 - Nationale und internationale Regelungen und Vereinbarungen betreffend den Radiotelephonieverkehr.